

Name der Gesellschaft:  
Preußische See=Assekuranz=Compagnie.

会社名：  
プロイセン海上保険会社

認可年月日：  
1855.04.30.

業種：  
保険

掲載文献等：  
Extrabeilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin zum Nr.23  
(8. Juni 1855), Jg.1855, SS.1-9.

ファイル名：  
18550430PSAK\_ALL.pdf

(Nr. 4212.) Allerhöchster Erlaß vom 2. April 1855., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Strehlen.

**N**achdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von dem Kreise Frankenstein, im Regierungsbezirk Breslau, beabsichtigten Bau einer Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgrenze in der Richtung auf Strehlen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maassgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 2. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
und den Finanzminister.

(Nr. 4213.) Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1855., betreffend die Bestätigung der revidirten Statuten der Preussischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin.

**N**achdem die auf Grund des Erlasses vom 5. Januar 1821. (Gesetz-Sammlung von 1825. Seite 41.) unter der Benennung „Preussische See-Assekuranz-Kompagnie“ in Stettin errichtete Gesellschaft in der Generalversammlung vom 30. März 1854. ihr Fortbestehen auf weitere fünfzig Jahre vom 1. Mai d. J. und die Revision der Gesellschaftsstatuten beschlossen hat, will Ich den in  
Folge

Folge dieses Beschlusses in dem notariellen Akte vom 30. März 1855. festgestellt und verlautbarten Statuten dieser Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. über die Aktiengesellschaften hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Der gegenwärtige Erlaß ist mit den anbei zurückerfolgenden Statuten durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. April 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
und den Justizminister.

---

## Revidirte Statuten

der

Preussischen See-Asssekuranz-Kompagnie

in Stettin.

---

### A. Einrichtung und Zweck der Gesellschaft.

#### §. 1.

Die auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 5. Januar 1821. durch die Ministerien der Justiz und des Handels unterm 12. März 1825. bestätigte, mit einem Aktienkapital von 450,000 Thaler begründete Preussische See-Asssekuranz-Kompagnie, welche in Stettin ihren Sitz hat und Versicherungen gegen Gefahr zur See und auf Strömen übernimmt, wird mit den Rechten einer Aktiengesellschaft fernerweit prolongirt, und zwar unter nachstehenden, theils schon bisher gültigen, theils neu vereinbarten Bestimmungen. Zweck.

#### §. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf weitere 50 (fünfzig) Jahre, vom 1. Mai 1855. ab, bestimmt. Soll entweder innerhalb dieser fünfzig Jahre eine Auflösung, oder nach Ablauf der fünfzig Jahre eine Fortsetzung der Gesellschaft erfolgen, so ist dazu ein, nach Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktionaire zu fassender Beschluß einer unter Bekanntmachung Dauer.  
des

des Zweckes zu berufenden Generalversammlung, und außerdem die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 3.

Grundkapital und Aktien.

Das Grundkapital der Gesellschaft (§. 1.), welches während ihrer Dauer nicht zurückgenommen werden darf, wird durch sechshundert auf bestimmte Inhaber lautende Aktien, jede von siebenhundert und fünfzig Reichsthalern, dargestellt.

Davon sind ursprünglich Einhundert und fünfzig und nachträglich dreißig, überhaupt also Einhundert und achtzig Reichsthaler Preussisch Kurant auf jede Aktie baar eingezahlt, über die übrigen fünfshundert und siebenzig Reichsthaler aber von den Aktionairs für jede Aktie Ein Wechsel an die Order der Direktion der Kompagnie ausgestellt worden, worauf die später etwa nach Bedarf zu bewirkenden Einzahlungen abgeschrieben werden. Das Formular zu diesem Wechsel ist diesen Statuten sub A. und das Formular der Aktie ist denselben sub B. beigefügt.

A.

B.

§. 4.

Verzinsung.

Für den ersten geleisteten baaren Einschuss von zwanzig Prozent, also von Einhundert und fünfzig Reichsthalern, bezahlt die Kompagnie, soweit die Einnahmeüberschüsse des verflossenen Rechnungsjahres dazu ausreichen, jährlich vier Prozent Zinsen; auf den später geleisteten Nachschuss von dreißig Reichsthalern per Aktie, sowie auf die übrigen baaren Einschüsse, welche späterhin gefordert werden möchten, werden keine Zinsen vergütet.

§. 5.

Veräußerung.

Die Veräußerung der Aktien ist nur mit Genehmigung der Direktion und an solche Personen zulässig, welche als Mitglieder der Gesellschaft anzunehmen in keiner Weise bedenklich ist. Das Recht, diese Genehmigung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht der Direktion unbedingt zu, ohne daß sie verpflichtet wäre, Gründe anzugeben. Wird die Veräußerung Seitens der Direktion genehmigt (was auf der Aktie zu vermerken), so werden dem Veräußerer seine Wechsel für die veräußerten Aktien zurückgegeben und an deren Stelle von dem Erwerber neue Wechsel zu gleichem Betrage, an die Order der Direktion lautend, eingeliefert.

§. 6.

Ausländer.

Die Aktien sollen in der Regel nur auf den Namen solcher Personen lauten oder umgeschrieben werden, welche der Preussischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Wollte ein Ausländer Aktien auf eigenen Namen erwerben, so muß er für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten einen der Preussischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Kaventen stellen, gegen den die Direktion nichts zu erinnern findet, und welcher sich für die Verpflichtungen des ausländischen Aktionairs selbstschuldnerisch verbürgt.

§. 7.

§. 7.

Wenn ein Aktionair die baaren Zahlungen, welche von der Direktion Baarzahlung. verlangt werden, nicht innerhalb zweier Monate, nachdem dies Verlangen ihm bekannt gemacht worden, prompt einzahlt, so hat die Direktion das Recht, seine Aktien, ohne alle Formalitäten, für seine Rechnung durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen. Eine Kompensation auf die von der Direktion geforderten baaren Zahlungen mit etwaigen Gegenforderungen an die Kompagnie findet von Seiten des Aktionairs niemals, und unter keinerlei Vorwand statt, diese Gegenforderung möge sein, von welcher Art sie wolle.

§. 8.

Ereignet es sich, daß ein Aktionair insolvent würde, so müssen die Kuratoren seiner Masse innerhalb dreier Monate, nachdem die Zahlungseinstellung erfolgt ist, unter Beobachtung der im §. 5. enthaltenen Vorschriften, die Aktien, welche er besitzt, an einen Andern verkaufen. Geschieht dies nicht, so hat die Direktion das Recht, die Aktien für Rechnung des Falliten ohne weitere Formalität durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen. Verweigern die Kuratoren die Herausgabe der Aktien, so kann die Direktion solche für null und nichtig erklären und dem Käufer derselben neue Aktien ausfertigen. Hat die Kompagnie an einen insolvent gewordenen Aktionair irgend einen Anspruch, so ist sie berechtigt, auf Höhe seiner Aktien ein Retentions- und Kompensationsrecht auszuüben, welches ihm jedoch niemals und wegen keinerlei Forderung an die Kompagnie zusteht. Insolvenz.

§. 9.

Die Aktien der Kompagnie können niemals mit gerichtlichem Arrest Arrest. belegt werden.

B. Die Direktion.

§. 10.

Die Direktion der Kompagnie besteht aus fünf in Stettin wohnhaften Direktoren, von denen ein jeder mindestens fünf Stück Aktien besitzen und während der Dauer seiner Funktion bei der Kompagnie als Kautions Direktoren. niederlegen muß.

Wird ein Direktor insolvent, so scheidet er aus der Direktion aus, kann jedoch wieder gewählt werden, sobald er sich mit seinen Gläubigern vollständig arrangirt hat.

Ein Direktor, der verhindert wird, an den Geschäften Theil zu nehmen, kann sich durch einen andern Direktor vertreten lassen.

§. 11.

Wahl.

Die Wahl eines jeden der fünf Direktoren erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Scheidet ein Direktor vor Ablauf dieser fünf Jahre gänzlich aus, so erfolgt die Wahl seines Nachfolgers nur auf die noch übrige Amtsdauer des Vorgängers, so daß dadurch der regelmäßige fünfjährige Wahlturnus nicht verändert wird.

Eine solche Neuwahl muß erfolgen, sobald zwei oder mehr Direktoren in dieser Art ausscheiden.

§. 12.

In der ersten Generalversammlung nach Bestätigung der revidirten Statuten werden die fünf Direktoren gewählt. Von den fünf Direktoren scheidet jährlich, sobald die Jahresrechnung gelegt ist, einer aus. Die Reihenfolge wird für die ersten fünf Jahre durch das Loos bestimmt. Die Wahl des neuen Direktors erfolgt durch die Generalversammlung. Die Direktion macht dazu geeignete Vorschläge. Außerdem steht jedem Aktionair das Recht zu, Vorschläge zu machen. Derjenige von den vorgeschlagenen Kandidaten, welcher in der Generalversammlung die relative Stimmenmehrheit erhält, ist zum Direktor gewählt. Ausscheidende Direktoren sind wieder wählbar. Die getroffene Wahl wird durch die in §. 27. bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§. 13.

Geschäftslei-  
tung.

Die Direktion leitet und organisirt mit Hülfe des Bevollmächtigten den gesammten Geschäftsbetrieb und ist die vorgesezte Instanz für den Bevollmächtigten. Sie legitimirt sich eintretenden Falls durch ein auf Grund der Wahlprotokolle von einem Notar ausgestelltes Attest. Sie wählt alljährlich ihren Vorsitzenden.

Zweien der Direktoren, die vor sämmtlichen Direktoren durch Stimmenmehrheit, jedesmal auf Ein Jahr, dazu gewählt werden, werden die Geschäfte von verwaltenden Direktoren übertragen. Sie sind verpflichtet, am Ende eines jeden Monats die gesammte Direktion von den stattgehabten Geschäften, dem Kassenbestande und dem Portefeuille genau zu unterrichten.

§. 14.

Gratual.

Ein jeder Direktor erhält für seine Bemühungen jährlich ein Gratual von Einem Prozent des jährlichen Nettogewinnes, welcher der Kompagnie nach Abzug aller Zinsen, Schäden und Kosten übrig bleibt, bei Ablegung der Jahres-

resrechnung ausgezahlt. Es können aber spätere Verluste das einmal an die Direktoren gezahlte Gratual nicht schmälern. Der abgetretene Direktor erhält das Eine Prozent von dem reinen Gewinne des Jahres pro rata seiner Amtsdauer, die Erben des etwa Verstorbenen erhalten den vollen Betrag vom Gratual des laufenden Jahres.

§. 15.

Die Direktion versammelt sich so oft sie es für nöthig hält. Bei dieser <sup>Versamm-</sup> <sup>lungen.</sup> Versammlung hat jeder anwesende Direktor Eine Stimme und das Recht, nach der Reihenfolge etwas vorzutragen. Zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von drei Direktoren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 16.

Jedes Direktionsmitglied hat das Recht, nach dreimonatlicher <sup>Austritt.</sup> Aufkündigung seine Stelle niederzulegen. Ebenso ist ein Direktionsmitglied als entlassen anzusehen, wenn die Entlassung in einer Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen wird.

C. Der Bevollmächtigte.

§. 17.

Der Bevollmächtigte, welcher jederzeit Aktionair der Gesellschaft sein <sup>Geschäfts-</sup> <sup>ab-</sup> <sup>for-</sup> <sup>gung.</sup> muß, besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft auf Grund dieses Statuts und ohne besondere Vollmacht in allen rechtlichen Beziehungen nach Außen hin, namentlich auch in den Fällen, wo die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern. Er legitimirt sich eintretenden Falls durch ein von einem Notar auf Grund seines Wahlprotokolls auszustellendes Attest. Ihm liegt ob, die Versicherungen mit den sich meldenden Personen zu kontrahiren und die darüber zu ertheilenden Policen in Vollmacht der Preussischen See-Assuranz-Kompagnie zu zeichnen. Die demnächst auszufertigenden Policen werden von einem der Direktoren mit unterzeichnet. Der Bevollmächtigte hat im Allgemeinen und namentlich bei Schließung der Versicherungsverträge die nöthige Vorsicht zu beobachten und sich genau an die Vorschriften dieser Statuten und an die von der Direktion zu ertheilenden Instruktionen und Anweisungen zu halten.

In bedenklichen Fällen kann er sofort die sämtlichen Direktoren versammeln, um darüber gemeinschaftlich Rücksprache zu nehmen, und muß sich deren Beschluß zur Richtschnur dienen lassen. Sollte der Bevollmächtigte durch Krankheit oder andere Zufälle behindert sein, so muß die Police von Einem der verwaltenden Direktoren gezeichnet und überhaupt sein Geschäft durch einen der Direktoren versehen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Bevollmächtigte und die Direktoren, welche die Police zeichnen, daraus nur als Mandatarien der Gesellschaft verhaftet sind, und die Versicherten weitere Ansprüche an sie persönlich nicht haben.

§. 18.

Pflichten.

Es gehört ferner zu den Pflichten des Bevollmächtigten, im Einverständniß mit der Direktion, für die gute und sichere Benutzung der in der Kasse etwa vorhandenen disponiblen Gelder zu sorgen. Zum Dokumentenkasten hat einer der verwaltenden Direktoren und der Bevollmächtigte jeder einen besondern Schlüssel. Der Bevollmächtigte sorgt für den prompten und ordentlichen Betrieb der Geschäfte auf dem Komptoir, und hat zunächst die Beaufsichtigung über die Komptoirbedienten. Bei den Versammlungen der Direktion ist er mit zuzuziehen und hat eine, jedoch nur berathende, Stimme.

§. 19.

Wahl und Gehalt.

Die Wahl des Bevollmächtigten erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Direktion durch absolute Stimmenmehrheit. Wegen seines Gehalts und der Dauer seines Amtes hat der Bevollmächtigte sich, vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung, mit der Direktion zu einigen. Derselbe darf auf keinen längeren Zeitraum als zehn Jahre, und nur mit dem Vorbehalte gewählt werden, daß ihm auch während der Dauer seines Kontrakts gekündigt werden kann, wenn er den Erwartungen der Gesellschaft nicht entspricht und die Generalversammlung durch Stimmenmehrheit seine Entlassung beschließt. Er erhält außer dem Gehalt auch noch eine Lantieme bis höchstens fünf Prozent des reinen Gewinnes, welcher nach Abzug aller Zinsen, Schäden und Kosten, übrig bleibt.

Der Bevollmächtigte darf kein anderes Amt annehmen und weder für sich, noch für Andere, irgend ein Geschäft betreiben, oder betreiben lassen.

§. 20.

Sollte die Kompagnie zu zeichnen aufhören und liquidiren, so erhält der Bevollmächtigte noch ein Jahr lang, von dem deshalb gefaßten Entschlusse an gerechnet, sein Gehalt, ist aber dagegen verpflichtet, die bei der Liquidation vorkommenden Geschäfte zu besorgen. Dauert das Liquidationsgeschäft länger als ein Jahr, so hat die Direktion wegen der ferneren Remuneration des Bevollmächtigten mit demselben eine Vereinigung zu treffen.

§. 21.

Komptoirpersonal.

Den Buchhalter und Sekretair, so wie das etwa sonst nöthige Komptoirpersonal, wählt und verabschiedet der Bevollmächtigte mit Genehmigung der Direk-

Direktoren, unter deren Befehlen sie ebenfalls stehen, und welche die Salairs bestimmen.

Die Direktion ist berechtigt, ihnen in außerordentlichen Fällen oder bei günstigerem Fortgange des Geschäfts ein besonderes Grätial zu bewilligen.

#### D. Die General-Versammlung.

##### §. 22.

Jährlich im Monat März wird eine Generalversammlung der Aktionaire gehalten. In dieser Versammlung wird die nach kaufmännischen Grundsätzen aufzumachende Bilanz und eine Uebersicht von dem Zustande des Vermögens der Kompagnie vorgelegt, und sodann, nach dem Beschlusse der Direktion, ein Theil des etwaigen Ueberschusses, jedoch nie über die Hälfte, vertheilt, der nicht vertheilte Ueberschuß bis zur Höhe von 50,000 Rthlrn. aber dem Fonds der Kompagnie zugeschlagen. Die Ueberschüsse über 50,000 Rthlr. werden ganz vertheilt. Generalber-  
sammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, sobald es die Direktion für angemessen erachtet, oder die Besizer von Einhundert Aktien unter Angabe des Zwecks es schriftlich beantragen.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt durch dreimalige Insertion in die im §. 27. bezeichneten öffentlichen Blätter, das erste Mal mindestens vier Wochen vor dem Termine.

Den Vorsitz führt der vorsitzende Direktor.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen erfolgen, soweit nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind, durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollte einer oder der andere der Aktionaire in einer Generalversammlung einen Antrag zu stellen beabsichtigen, so muß er dies der Direktion wenigstens vierzehn Tage vor dem zur Versammlung festgesetzten Termine schriftlich anzeigen und derselben spezielle Mittheilung über den Inhalt des beabsichtigten Antrages machen. Geschieht dies nicht, so kann die Direktion den Vortrag und die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung vertagen. Das Protokoll in den Generalversammlungen wird von einem Notar geführt, und außer demselben, von den anwesenden Direktoren, dem Bevollmächtigten und denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dasselbe unterzeichnen wollen.

##### §. 23.

Wer nicht erscheint, hat keine Stimme, und muß sich den Beschlüssen der Mehrheit unterwerfen; er kann aber auch das Recht, für ihn zu stimmen, durch schriftliche Vollmacht an einen andern Aktionair übertragen. Stimmrecht

können für ihre Frauen, Vormünder für ihre Mündel, Kuratoren für ihre Kuranden, Prokuranten und Vorsteher einer Handlung für die von ihnen vertretene Handlung stimmen. Ausländische Aktionairs können nur durch inländische Mitglieder ihre Stimmen abgeben lassen.

Wer	1 bis	5 Aktien besitzt	hat	1 Stimme,
=	6 = 10	=	=	= 2 Stimmen,
=	11 = 15	=	=	= 3
=	16 = 20	=	=	= 4
=	21 Aktien und darüber	=	=	= 5

Kein Aktionair — und wenn er als Bevollmächtigter auftritt, einschließlich seiner eigenen — kann mehr als fünf Stimmen repräsentiren. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünfundzwanzig Stimmen darin vertreten sind.

### E. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 24.

Agenten.

Die Kompagnie hat das Recht, wenn sie es in ihrem Interesse findet, an auswärtigen Plätzen des In- und Auslandes Agenten für die Geschäftsführung zu bestellen. Hierbei sind, soweit es sich um Bestellung von Agenten im Inlande handelt, die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 293. seq.) zu beobachten.

#### §. 25.

Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten zwischen der Kompagnie und den Versicherten gehören vor die ordentlichen Gerichte, wenn nicht in der Versicherungsurkunde ein anderes Forum bestellt ist, oder wenn nicht die Verwaltung sich über die Bildung eines Schiedsgerichts mit dem Versicherten vereinigt.

#### §. 26.

Abänderung  
er Statuten.

Eine Abänderung dieses Statuts kann nur durch Beschluß einer Generalversammlung, wenn dieser Zweck bei der Berufung der Aktionaire angezeigt ist, und wenn zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Abänderung stimmen und solche die Genehmigung des Staats erhalten, stattfinden.

#### §. 27.

Öffentliche  
Bekannt-  
machungen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit rechtsverbindlicher Wirksamkeit für alle Betheiligte durch Insertion in die Stettiner Norddeutsche Zeitung,

tung, in die Stettiner Ostsee-Zeitung und in die Berliner Vossische Zeitung oder deren Beilagen und Anzeiger. Geht eines oder das andere dieser Blätter ein, so tritt ein anderes, von der Königlichen Regierung vorher bekannt zu machendes, öffentliches Blatt in dessen Stelle. Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, andere öffentliche Blätter für die Bekanntmachungen zu bestimmen.

§. 28.

Die Gesellschaft ist in allen Beziehungen dem Gesetze über die Aktien-<sup>Aufsichtsrech.</sup>  
Gesellschaften vom 9. November 1843. unterworfen. <sup>des Staats.</sup>

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissarius kann nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

A.

### Formular des Wechsels.

..... den .. ten ..... 18..

für Rthlr. 570 Preuß. Kurant.

Vier Wochen nach Vorzeigung, welche spätestens am 1. Juli 1885. erfolgen muß,

zahle ..... in Stettin gegen diesen ..... Wechsel an die Ordre der Direktion der Preussischen See-Versicherung-Kompagnie daselbst die Summe von fünfhundert und siebenzig Reichsthalern klingend Preussisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764.

B.

**Formular der Aktie.**

**Aktie №.....**

in der Preussischen See=Asssekuranz=Kompagnie für den Werth von siebenhundert und funfzig Reichsthalern klingend Preussisch Kurant in  $\frac{1}{1}$  à  $\frac{1}{12}$  Stücken nach dem Münzfuße von 1764.

Der Besitzer dieser Aktie, Herr ..... hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Anspruch an den Fonds und die Austheilungen der aus ..... Aktien zu 750 Reichsthalern bestehenden Preussischen See=Asssekuranz=Kompagnie in Gemäßheit der Statuten.

Diese Aktie kann, ohne ausdrücklich umstehend zu bemerkende Genehmigung der Direktion dieser Anstalt, auf Niemand gültig übertragen werden.

Stettin, den .. ten ..... 185..

N. N. Direktoren.

N. N.

Bevollmächtigter  
der Preussischen See=Asssekuranz=Kompagnie.

---

(Nr. 4214.) Gesetz wegen Bewilligung einer Nachfrist zum Umtausch der, in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen, präkludirten Kassenanweisungen und der Darlehenskassenscheine. Vom 7. Mai 1855.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen (Gesetz=Sammlung Seite 335.) präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835., sowie der Dar=